

Mandant hat Abschrift

11 K 14/95.A



Eingegangen
am 27. DEZ. 1999
RAe Adam, Mazurek & Dahm

Palästinenser
Arafat Anhänger
H. Lages Radikalisch

FL 5225

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

-Prozeßbevollmächtigte: RAe. Adam, Mazurek und Dahm,
Saarbrücken-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Beklagte,

weiter beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Anfechtung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Freichel als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1999

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der unter Ziffern 2, 3 und 4 ihres Bescheides vom 12.01.1995 getroffenen Entscheidungen verpflichtet, hinsichtlich des Klägers festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der [REDACTED] geborene Kläger ist palästinensischer Volkszugehöriger ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon. Er reiste am [REDACTED] aus dem Libanon aus und am [REDACTED] über [REDACTED] kommend in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein.

Am 04.01.1995 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner am 10.01.1995 erfolgten Anhörung durch die Beklagte machte er im wesentlichen geltend, im Falle seiner Rückkehr in den Libanon befürchten zu müssen, von den Syrern sowie von radikalen Palästinensergruppen verfolgt zu werden. Er sei seit [REDACTED] Mitglied der Fatah. Seit dem Jahre [REDACTED] würden die Anhänger der Fatah wegen deren Eintretens für den Frieden mit Israel von hierzu in Opposition stehenden Palästinensergruppen (wie der Volksfront unter Georg Habasch, der Al Kiada al ama unter Ahmed Jibril, der Al Saika und dem Revolutionsrat) sowie den Syrern verfolgt. Am [REDACTED] sei er im Lager [REDACTED] wegen der Teilnahme an einer Feierlichkeit von den Syrern angeschossen worden. Zur Verstärkung der Fatah sei er im [REDACTED] von dort zusammen mit 300 anderen Angehörigen seiner Organisation in das Lager [REDACTED] gegangen, wo er bis zu seiner Ausreise aus dem Libanon in Fatah-Unterkünften gewohnt habe. Manchmal sei es zu Attentaten seitens der Oppositionellen gekommen. Die Fatah habe im Lager jedoch die Mehrheit gebildet. Al Rachidieh sei die letzte Festung der Fatah. Er sei nur auf politischer Ebene tätig gewesen. Er habe z.B. an Demonstrationen teilgenommen und Flugblätter verteilt bzw. aufgehängt, die gegen die Oppositionellen und Syrien gerichtet und für den Frieden mit Israel gewesen seien. Außerhalb des Lagers würden die Fatah-Anhänger von den Syrern verfolgt. So seien

im [REDACTED] einige Fatah-Offiziere in [REDACTED] von den Syrern entführt worden. Die Syrer wüßten, daß auch er Anhänger der Fatah sei, weil sie ihren Geheimdienst und ihre Agenten sowie eine Liste mit allen Fatah-Angehörigen hätten. Arafat selbst habe seine Anhänger noch im [REDACTED] aus Sicherheitsgründen vor einem Verlassen des Lagers gewarnt.

Mit Bescheid vom 12.01.1995, dem Kläger am 23.01.1995 persönlich ausgehändigt, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte ihn unter Androhung seiner Abschiebung zur Ausreise auf. In den Gründen heißt es, ein an nicht besonders hervorgehobener Stelle tätig gewesenes Mitglied der Fatah müsse bei einer Rückkehr in den Libanon weder Verfolgungsmaßnahmen seitens des libanesischen Staates oder syrischer Dienste noch früherer Bürgerkriegsmilizen fürchten. Übergriffe oppositioneller Palästinensergruppen sowie islamischer Fundamentalisten seien nicht als politische Verfolgung zu qualifizieren. Darüber hinaus scheitere ein Asylanspruch bereits an der Einreise des Klägers aus einem sicheren Drittstaat.

Mit der vorliegenden, am 27.01.1995, bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger seine Behauptung, im Libanon politische Verfolgung befürchten zu müssen, weiter. Er trägt im wesentlichen vor, der Bescheid der Beklagten basiere auf veralteten Erkenntnissen und berücksichtige nicht, daß Anhänger Arafats nach dessen zwischenzeitlicher Verständigung mit Israel von palästinensischen Konkurrenzorganisationen und insbesondere den hinter diesen stehenden Syrern verfolgt würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2, 3 und 4 ihres Bescheides vom 12.01.1995 zu verpflichten, festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.11.1998 vor der Einzelrichterin wurde der Kläger zu den Gründen seiner Verfolgungsfurcht angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 56-64 d.A.) verwiesen.

Durch aufgrund dieser mündlichen Verhandlung ergangenen Beweisbeschluß hat das Gericht durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Institutes Beweis darüber erhoben, ob der Kläger im Fall seiner Rückkehr in den Libanon Verfolgungsmaßnahmen seitens der Syrer oder seitens pro-syrisch/Arafat-feindlich orientierter Palästinensergruppen zu befürchten hätte.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 09.11.1999 vor der Einzelrichterin wurde der Kläger ergänzend zu den Gründen seiner Verfolgungsfurcht angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 133 - 143 d.A.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland; er war ebenso wie die in den Sitzungsniederschriften bezeichneten Teile der Dokumentation Libanon -AR 1/81- Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis im Sinne von § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten durch schriftliche Erklärung vom 04.02.1994 wirksam auf seine Ladung zur mündlichen Verhandlung in Asylangelegenheiten verzichtet hat, konnte trotz des Nichterscheins dieser Beteiligten in der mündlichen Verhandlung über die Klage verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 AuslG ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Vorschrift zu. Der dies verkennende Bescheid der Beklagten vom 12.01.1995 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten, weswegen die Beklagte unter diesbezüglicher Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten ist, festzustellen, daß

hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Eine Feststellung zu § 53 AuslG ist gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG entbehrlich, weswegen Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids der Aufhebung unterliegt.

Die Kriterien, nach denen sich beurteilt, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, sind die gleichen wie die, die für eine Anerkennung als Asylberechtigter maßgeblich sind. Diese Kriterien sind im Fall des Klägers erfüllt.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist in diesem Sinne als politische anzusehen, wenn mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, daß dem Betroffenen in seiner Heimat in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe, seine Rasse oder Nationalität gezielt und mit einer ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzenden Intensität Rechtsverletzungen zugefügt werden, wobei das Vorliegen der spezifischen Zielrichtung der Verfolgung anhand ihres inhaltlichen Charakters nach ihrem erkennbaren Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu beurteilen ist.

BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989 -2 BvR
502/86 u.a.-, BVerfGE 80, 315 ff., 335

Welche Anforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, um eine politische Verfolgung bejahen zu können, hängt davon ab, ob der Asylsuchende seine Heimat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 -9 C
154.90- m.w.N., DVBl 1991, 1089, 1090

Im erstgenannten Fall ist ein Anerkennungsanspruch gegeben, wenn dem Asylsuchenden ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war und die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen, so daß an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in seinen Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen.

BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 -9 C
22/85-, NVwZ 1986, 760, 761

Im zweitgenannten Falle der nicht verfolgungsbedingten Ausreise müssen beachtliche Nachfluchttatbestände gegeben sein, was bedeutet, daß dem Asylsuchenden bei Rückkehr in seinen Heimatstaat bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht; die insoweit erforderliche Zukunftsprognose muß auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein.

BVerfG, a.a.O., S. 345 f. m.w.N.; BVerwG,
Urteil vom 3.12.1985, a.a.O., S. 760 f.

Gemessen an diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu.

Das Gericht ist auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers und der vorliegenden Erkenntnisse über die Lage im Libanon zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger den Libanon aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat,

sowie daß des weiteren nicht mit der notwendigen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, daß ihm im Falle seiner Rückkehr in den Libanon erneut politische Verfolgung drohen würde.

Zunächst bestehen weder Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers noch an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nachhaltig den Eindruck vermittelt, die Vorkommnisse, die er als Anlaß seiner Flucht angibt, tatsächlich erlebt zu haben sowie die behauptete Verfolgungsfurcht nach wie vor zu empfinden. Das persönliche Auftreten des Klägers, insbesondere die Art und Weise, in welcher er die Ernsthaftigkeit seiner Verfolgungsfurcht zum Ausdruck gebracht hat, läßt nach Überzeugung des Gerichts keine Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit zu.

Insbesondere können Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit nicht daraus hergeleitet werden, daß er erst nach erfolgter Beweis-aufnahme seinen Werdegang innerhalb der Fatah, insbesondere Art und Umfang seiner früheren Tätigkeit als Kämpfer der Fatah, näher präzisiert hat. Daß er seine kämpferische Tätigkeit aus den [REDACTED] Jahren ursprünglich überhaupt nicht erwähnt hatte, erklärt sich daraus, daß er ausweislich der Niederschrift seiner Anhörung durch die Beklagte vom 10.01.1995 von dieser ausdrücklich nur zu seiner Position und seinen Tätigkeiten in der Zeit von [REDACTED] (während seines Aufenthalts im Flüchtlingslager Al Rachidieh) befragt worden ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht beanstandet werden, daß er angegeben hatte, nur "auf politischer Ebene" tätig gewesen zu sein. Zwar hatte er auch anläßlich seiner informatorischen Anhörung durch das erkennende Gericht anläßlich der mündlichen Verhandlung vom 18.11.1998 seine "politische Betätigung" in den Vordergrund seiner Selbstdarstellung gerückt, immerhin aber schon damals klargestellt,

daß er zeitweise auch an Kampfhandlungen aktiv teilgenommen habe. Daß er diesen Punkt nicht vertieft hat, hing erkennbar damit zusammen, daß auch im Mittelpunkt dieser Befragung der Zeitraum vor seiner im [REDACTED] erfolgten Ausreise stand. Auf den Hinweis des Deutschen Orient-Instituts, daß es für den klassischen Weg einer Karriere innerhalb der Fatah typisch sei, daß die Leute aus irgendwelchen militärischen Positionen innerhalb der militärischen Hierarchie nach oben steigen und ihnen dann zunehmend auch politische Verantwortung übertragen würde, hat der Kläger sodann schon in seiner schriftsätzlichen Reaktion zu seinen kämpferischen Einsätzen in den [REDACTED] Jahren vorgetragen und diese Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vertieft und bekräftigt. Seine diesbezügliche Einlassung, er habe bislang geglaubt, es ginge nur um den Zeitraum, in dem die Fatah in Rachidieh praktisch belagert worden sei, ist gemessen am Gang des Verfahrens durchaus nachvollziehbar; insbesondere leitet der Kläger seine Verfolgungsfurcht nicht aus seinen früheren Einsätzen als einzelner Kämpfer und späterer Anführer einer Kampfeinheit der Fatah her, sondern daraus, daß er bis zu seiner Ausreise auf Seiten Arafats und dessen Friedenspolitik stand und sich für diese auch aktiv und unter Inkaufnahme von Vergeltungsschlägen andersdenkender pro-syrischer Palästinensergruppen eingesetzt hatte. Können dem Kläger nach alledem seine späteren Ausführungen zu den ersten Jahren seiner Mitgliedschaft in der Fatah nicht angelastet werden, so steht außer Zweifel, daß sein Vorbringen im Verlauf des Verfahrens frei von Widersprüchen ist und überzeugend vorgetragen wurde.

Die Behauptung des Klägers, er als ein im Rang eines Offiziers tätiger Anhänger Arafats und Verfechter von dessen Friedenspolitik, sei schon zur Zeit seines Aufenthalts im Libanon von Vergeltungsmaßnahmen gegnerischer Palästinensergruppen sowie der syrischen Besatzungsmacht bedroht gewesen,

ist anhand der Auskunftslage ebenso nachvollziehbar wie seine Befürchtung, auch heute noch im Falle einer Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen zu müssen.

Zunächst ist klarzustellen, daß die eine Verfolgungsgefahr wegen Zugehörigkeit zur Fatah verneinende Entscheidung des OVG des Saarlandes (vgl. Urteil vom 08.07.1992 -9 R 222/91-) einen bereits 1985 ausgereisten libanesischen Staatsangehörigen betraf, der behauptete, während des Bürgerkriegs auf Seiten der Fatah als Führer einer Einheit gekämpft zu haben; das OVG legte in dieser Entscheidung dar, daß einfache Teilnehmer an Bürgerkriegsaktivitäten -auch an solchen palästinensischer Organisationen- keine asylrelevante Verfolgungsgefährdung zu befürchten hätten. Zur eventuellen Gefährdung von Personen, die an den innerpalästinensischen Auseinandersetzungen Anfang der 90er Jahre beteiligt waren und sich auch nach Fortschreiten des Friedensprozesses noch aktiv für Arafat und seine Friedenspolitik eingesetzt haben, kann diese Entscheidung schon vom zeitlichen Ablauf her keine Aussage enthalten.

Insoweit hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts ergeben, daß die vom Kläger vorgetragene Verfolgungsfurcht berechtigt ist.

Bezogen auf den Fall des Klägers ist das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 22.01.1999 zu der Einschätzung gelangt, daß seine Einlassungen historisch einzuordnen und in Anbetracht der tatsächlich vorhandenen Verletzungen als glaubhaft zu erachten seien. Ausgehend von der Glaubhaftigkeit seiner Begründungen sei die Befürchtung des Klägers, daß es bei einer Rückkehr in den Libanon auch heute noch zu Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Behörden oder palästinensischer Gruppen kommen könnte, berechtigt. Würde er nicht sofort bei der Einreise aufgegriffen, so bestünde diese Gefahr spätestens bei der Aufenthaltnahme in oder im Umfeld der palästinensischen Flüchtlingslager (514.516.80/33 573).

Das Deutsche Orient-Institut legt in seiner Stellungnahme vom 30.04.1999 (118 lib/br) im einzelnen dar, daß die Ausführungen des Klägers zu den innerpalästinensischen Auseinandersetzungen der Jahre 1993 und 1994 in den südlibanesischen Lagern zutreffen, insbesondere, daß Arafat letztendlich auch hier -wie zuvor in den nördlich gelegenen Lagern- eine Machtverschiebung zugunsten der pro-syrischen Gruppierungen hat hinnehmen müssen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hält das Deutsche Orient-Institut es für durchaus realistisch, daß ein ehemaliger Anhänger Arafats, der zumindestens im mittleren Militärkader tätig war und in exponierter Weise an den innerpalästinensischen Auseinandersetzungen teilgenommen hat, heute noch einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein könnte. Die insoweit aufgeworfene Frage, ob diese Anforderungen in der Person des Klägers erfüllt sind, ist nach der Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Bekundungen des Klägers zu bejahen.

Der Kläger hat dargetan, daß er vor seiner Ausreise mehrfach zielgerichteten Angriffen auf seine Person ausgesetzt gewesen sei; so sei er am [REDACTED] auf einer Fahrt nach [REDACTED], wo er sich für die Ideen Arafats engagieren wollte, beschossen und lebensgefährlich verletzt worden. Später, nach seiner aktiven Teilnahme an den erbitterten Kämpfen des Jahres [REDACTED] die zwischen Arafat-Anhängern und Arafat-Gegnern ausgetragen wurden, seien Sprengstoffanschläge auf sein Auto und die Wohnung seiner Eltern verübt worden. Diese Vorfälle, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung sachlich und ohne den Versuch, zu dramatisieren, geschildert hat, sprechen dafür, daß seine Behauptung, im Lager als treuer Gefolgsmann Arafats bekannt gewesen zu sein, zutrifft. Wenngleich er nicht behauptet, selbst eine herausragende Führungspersönlichkeit der Fatah gewesen zu sein, sondern vorträgt, -neben seiner Teilnahme an den kämpferischen Auseinandersetzungen als Leibwächter derartiger Führungspersönlichkeiten sowie im

Bereich der politischen Propagandaarbeit tätig gewesen zu sein, so ist doch sehr gut nachvollziehbar, daß er durch diese Aktivitäten das Mißfallen der politischen Gegner Arafats erregt hatte und diesen aufgrund seines -trotz der erlebten Anschläge- unermüdlichen Engagements im Lager sehr wohl bekannt war. Dies bedeutet, daß er in [REDACTED] jederzeit mit erneuten Anschlägen seitens der politischen Gegner Arafats rechnen mußte. Eine inländische Fluchtalternative war dem Kläger nicht eröffnet, da die Fatah in keinem anderen Lager mehr eine führende Rolle einnahm und ihm daher keine Sicherheit hätte bieten können. Nach alledem steht fest, daß der Kläger vorverfolgt aus seiner Heimat ausgereist ist.

Bei dieser Sachlage kann gemessen an der aktuellen Auskunftslage auch aus heutiger Sicht nicht mit der notwendigen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, daß der Kläger im Falle seiner Rückkehr erneut Verfolgungsmaßnahmen seiner politischen Gegner, einschließlich der Arafat-feindlich gesonnenen Syrer, ausgesetzt wäre. Selbst im Lager Rachidieh, dem letzten Lager, in welchem die Fatah noch über einen nennenswerten Einfluß verfügt (vgl. zur Gesamtsituation den Bericht der Dänischen Einwanderungsbehörde über deren Untersuchungsmission im Libanon vom 01. - 18. Mai 1998) könnte der Kläger keine Sicherheit finden, da nach allem Gesagten davon ausgegangen werden muß, daß er gerade dort den nach wie vor präsenten -von den Syrern unterstützten- Gegnern Arafats (vgl. hierzu vorgenannten Bericht) bestens bekannt ist. Auch nach den Erkenntnissen des vorgenannten Untersuchungsberichts (S. 7 der Übersetzung) müssen Arafat-treue Palästinenser nach wie vor mit einer Festnahme durch die Syrer rechnen.

Mithin war die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2, 3 und 4 ihres Bescheids zu verpflichten, festzustellen, daß hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen